
Statuten

Swiss Functional Fitness Federation

Genehmigt durch die Gründungsversammlung am: 1. Dezember 2018
Gültig ab: 1. Dezember 2018

Kapitel I Grundsätze

Art. 1 Name

Unter dem Namen Swiss Functional Fitness Federation (nachfolgend Swiss Functional Fitness genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von Swiss Functional Fitness ist Bern.

Art. 3 Zweck

- 1 Swiss Functional Fitness ist der Fachverband für funktionelle Fitness in der Schweiz. Er fördert und verbreitet die funktionelle Fitness und pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb des Gesamtsportes. Im Interesse der Sportart arbeitet er mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen welche funktionelle Fitness betreiben.
- 2 Swiss Functional Fitness legt in einem Leitbild seine Zukunftsvorstellungen sowie Inhalte seiner Aktivitäten fest.
- 3 Swiss Functional Fitness setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Functional Fitness anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang) und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 4 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Functional Fitness und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts.
- 5 Für die Beurteilung von Verstößen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.
- 6 Die Regeln und Vorschriften von Swiss Olympic sowie der International Functional Fitness Federation (nachfolgend IFFF genannt) sind für Swiss Functional Fitness und seine Mitglieder verbindlich. Statuten und Beschlüsse von Swiss Functional Fitness, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der IFFF und Swiss Olympic vereinbar sein. Weisungen von Swiss Functional Fitness und seiner Organe, welche diese in Ergänzung zu den Statuten erlassen, sind für die Mitglieder verbindlich.

Kapitel II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft bei Swiss Functional Fitness

Swiss Functional Fitness setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern (natürliche und juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern (natürliche Personen)

Art. 5 Mitglieder

1 Mitglied von Swiss Functional Fitness können natürliche oder juristische Personen sein, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und

- funktionelle Fitness betreiben oder
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit funktioneller Fitness organisieren,
- als Vereinigung oder Interessengemeinschaft die funktionelle Fitness aktiv mitgestalten.

Mitglieder von Swiss Functional Fitness können auch Mitglied in anderen Verbänden sein.

2 Aufnahmegesuche müssen schriftlich an den Zentralvorstand von Swiss Functional Fitness gestellt werden. Der Zentralvorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann der Gesuchsteller an die Generalversammlung von Swiss Functional Fitness gelangen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstands Personen, die sich um Functional Fitness auf nationaler Ebene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- 1 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Functional Fitness sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2 Richtlinien und Beschlüsse der IFFF sowie von Swiss Olympic sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung schriftlich bis spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres beim Zentralvorstand einzutreffen.
- 2 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber Swiss Functional Fitness grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse von Swiss Functional Fitness nicht befolgen oder das Ansehen des Verbands schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3 Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren

ihre Rechte gegenüber Swiss Functional Fitness und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

- 4 Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Zentralvorstands kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu Händen der nächsten Generalversammlung einen Rekurs einreichen.

Kapitel III Organisation

Art. 9 Organe

- 1 Die Organe von Swiss Functional Fitness sind:
 - a) Generalversammlung (GV)
 - b) Zentralvorstand (ZV)

Art. 10 Generalversammlung (GV)

- 1 Die GV ist das oberste Organ von Swiss Functional Fitness. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Art. 11 Stimmrechte an der GV

- 1 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- 2 Zusätzliche Stimmrechte für juristische Personen bestehen nach Massgabe ihres Mitgliederbestands (es zählen nur die Aktivmitglieder):

bis 99 Mitglieder	1 Stimmrecht
100 – 199 Mitglieder	2 Stimmrechte
200 – 499 Mitglieder	3 Stimmrechte
500 – 999 Mitglieder	4 Stimmrechte
1000 und mehr Mitglieder	5 Stimmrechte
- 3 Verbandsmitglieder können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Ein Delegierter kann ein oder mehrere Stimmrechte ausschliesslich einer natürlichen oder juristischen Person vertreten.
- 4 Die Mitglieder des Zentralvorstands nehmen ohne Stimmrecht an der GV teil.

Art. 12 Einberufung der GV

- 1 Die jährliche ordentliche GV findet in der Regel im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2 Der Termin der GV wird den Mitgliedern mindestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
- 3 Anträge zur Traktandierung von Geschäften der GV sind dem Zentralvorstand spätestens 70 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 4 Der Zentralvorstand, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der

ausserordentlichen GV wird den Mitgliedern durch den Zentralvorstand mindestens 60 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der GV

In die Kompetenz der GV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Zentralvorstands
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Festlegung der Lizenzgebühren
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen:
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - der Mitglieder des Zentralvorstands
 - der Revisionsstelle
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Mitglieder des Verbandsgerichts
 - der Ehrenmitglieder
- h) Revision der Statuten
- i) Genehmigung des Leitbilds
- j) Genehmigung der Rechtspflegeordnung
- k) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands und der Mitglieder
- l) Entscheid über den Zusammenschluss mit einem anderen Verband
- m) Entscheid über die Auflösung und Liquidation des Verbands

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV

Beschlussfähigkeit

- 1 Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
- 2 In einer GV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Swiss Functional Fitness zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.

Beschlussfassung

- 4 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustandegekommen.
- 5 Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim.
- 6 Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
 - Änderung der Statuten und Auflösung von Swiss Functional Fitness
 - Zusammenschluss mit anderen Verbänden
 - Ausschluss von Mitgliedern
- 7 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Art. 15 Zentralvorstand

Zusammensetzung

- 1 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - höchstens 3 weiteren Mitgliedern

Der Zentralvorstand bestimmt ein Mitglied als Finanzchef/in und kann weitere Ressorts an seine Mitglieder zuteilen.

Wahlvoraussetzung

- 2 Kandidat/innen für den Zentralvorstand müssen Mitglied von Swiss Functional Fitness sein.

Amtsdauer

- 3 Präsident/in, Vizepräsident/in und die Mitglieder des Zentralvorstands werden von der GV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie beginnt direkt nach der Wahl.

Aufgaben und Kompetenzen

- 4 Der Zentralvorstand ist das leitende Organ von Swiss Functional Fitness. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den Verband nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:
 - a. Festlegung der Organisation von Swiss Functional Fitness, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung
 - b. Aufnahme von Mitgliedern
 - c. Ernennung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin sowie der Bereichsleiter/innen einer Geschäftsstelle
 - d. Ernennung der Präsident/innen und der Mitglieder von Kommissionen
 - e. Ernennung von Vertretern von Swiss Functional Fitness in anderen Organisationen und Gremien
 - f. Einsetzen ständiger Kommissionen
 - g. Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen
 - h. Festlegen der mittel- und langfristigen Planungsziele
 - i. Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
 - j. Erlass von Reglementen
 - k. Pflege der Beziehungen zu Mitgliedern, Partnern, Swiss Olympic, dem IFFF, zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen
 - l. Leitung der GV

Beschlussfassung

- 5 Der Zentralvorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin einberufen. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

- 6 Der Zentralvorstand arbeitet immer ehrenamtlich. Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen Spesen abrechnen.

Art. 16 Ständige Kommissionen

- 1 Der Zentralvorstand kann für spezifische Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen, in die er Fachpersonen beruft.
- 2 Der Zentralvorstand umschreibt in einem Kommissionsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und legt deren Arbeitsweise fest.

Kapitel IV Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen von Swiss Functional Fitness setzen sich zusammen aus

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Lizenzgebühren
- c. Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen
- d. Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring)
- e. Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand
- f. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- g. allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 18 Haftung

- 1 Swiss Functional Fitness haftet nur mit dem eigenen Vermögen.
- 2 Swiss Functional Fitness haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten von Swiss Functional Fitness durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Swiss Functional Fitness entspricht dem Kalenderjahr.

Kapitel V Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 20

- 1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern und Internationalen Verbänden mit Swiss Functional Fitness, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Functional Fitness ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
- 2 Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.
- 3 Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière du sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 26 Verbindliche Version

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung von Swiss Functional Fitness am 1. Dezember 2018 revidiert und sofort in Kraft gesetzt.
- 2 Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

Art. 27 Auflösung

Die GV beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Verbands und über die Verwendung des nach Tilgung aller Verpflichtungen übrigbleibenden Organisationskapitals. Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidation zuständig.

Swiss Functional Fitness Federation

Bern, 1. Dezember 2018



Elias Hossmann
Präsident



Frantz Rügsegger
Vizepräsident



Alexander Schenk
Finanzen & Administration

Anhang

Ethik-Charta des Schweizer Sports

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>